

Ergänzungen der
Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach
zu den
**Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das
Niederspannungsnetz**

1. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NAV

1.1. Allgemeines

Der Anschlussnehmer erstattet dem Verteilnetzbetreiber die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden im Rahmen der pauschalierten Berechnung angemessen berücksichtigt.

1.2. Netzanschlüsse bis max. 100 A und max. 50 m Länge

Der Anschlussnehmer zahlt dem Verteilnetzbetreiber für die Herstellung des Netzanschlusses bis max. 100 A, bis zu einer Länge von 50 m im privaten Grundstücksbereich, einen Betrag laut Preisblatt auf der Internetseite der Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach (www.kreuzbacherstadtwerke.de).

Bei diesen Netzanschlüssen werden sämtliche Tiefbauarbeiten, die Herstellung, des Mauerdurchbruches, sowie das Einsanden, durch den Verteilnetzbetreiber vorgenommen.

1.3. Netzanschlüsse > 100 A und/oder > 50 m im privaten Grundstücksbereich

1.3.1. Netzanschlüsse größer 100 A

Der Verteilnetzbetreiber erhebt für die Herstellung des Netzanschlusses die tatsächlichen Kosten nach Material und Zeit.

1.3.2. Netzanschlüsse größer 50 Meter

Für einen Netzanschluss ist eine maximale Netzanschlusslänge von 50 m festgelegt. Die Netzanschlusslänge wird gemessen von der Verbindung an der Versorgungsleitung in der Straße bis zur Hausanschlusssicherung. Überschreitet der Netzanschluss diese Länge, so ist eine Zähleranschlusssäule unmittelbar an der Grundstücksgrenze zu setzen. Die Zähleranschlusssäule kann durch den Verteilnetzbetreiber oder bauseits errichtet werden. Die technische Ausführung, Position und Beschaffenheit ist stets mit dem Verteilnetzbetreiber abzustimmen und hat den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.

2. Eigenleistung

Nach vorheriger Abstimmung mit dem Verteilnetzbetreiber kann der Anschlussnehmer sämtliche Tiefbauarbeiten in eigener Regie abwickeln. Dazu gehört auch die Herstellung des Mauerdurchbruches und das Einsanden. Die Tiefbauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum dürfen nur von Fachfirmen, welche für Arbeiten im öffentlich gewidmeten Verkehrsraum als Straßenbauer zugelassen sind, ausgeführt werden.

3. Veränderung des Netzanschlusses

Der Anschlussnehmer erstattet die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

4. Abtrennung des Netzanschlusses

Der Verteilnetzbetreiber ist berechtigt, Netzanschlussleitungen unmittelbar nach Kündigung des Versorgungsvertrages von der Versorgungsleitung abzutrennen. Wird nach Abtrennung des Netzanschlusses von der Versorgungsleitung die Wiederaufnahme der Versorgung beantragt, so hat der Antragsteller die Kosten für einen neuen Anschluss gemäß Punkt 1. Netzanschlusskosten zu tragen.

5. Herstellung von Oberflächen im privaten Bereich

Bei allen Arbeiten am Netzanschluss z.B. Herstellung, Reparaturen und Erneuerungen geht die Herstellung von Oberflächen im privaten Grundstücksbereich wie z.B. Einfahrten, Wege, Parkflächen, Gartenanlagen usw. zu Lasten des Anschlussnehmers.

6. Antrag, Angebot, Annahme und Fälligkeit

Der Verteilnetzbetreiber erstellt dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten mit. Der Anschlussnehmer bestätigt dem Verteilnetzbetreiber schriftlich die Annahme des Angebotes. Der Netzbetreiber kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage von der vollständigen Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig machen. Die Fälligkeit der Zahlung ergibt sich aus dem Angebot zur Herstellung des Netzanschlusses.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist der Netzbetreiber berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

7. Inbetriebsetzung

Die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage bis zum Zähler erfolgt in der Regel zugleich mit der Anbringung des Zählers durch den Verteilnetzbetreiber bzw. durch dessen Beauftragten (z.B. Messstellenbetreiber). Die Kosten hierfür sind bei Netzanschlüssen gemäß Punkt 1. in den Netzanschlusskosten enthalten. Bei Netzanschlüssen nach Ziffer 1.3 werden die Kosten für die erstmalige Inbetriebsetzung sowie für die Montage eines jeden Zählers mit dem

Weiterverrechnungssatz des Verteilnetzbetreibers für eine Facharbeiterstunde zusammen mit der Abrechnung des Netzanschlusses in Rechnung gestellt. Für jede weitere Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde den jeweiligen Weiterverrechnungssatz des Verteilnetzbetreibers für eine Facharbeiterstunde. Für eine vom Kunden verlangte Unterbrechung und Wiederinbetriebsetzung einer Anlage oder eines Anlagenteiles hat der Kunde den tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

8. Technische Anschlussbedingungen

Es gelten die technischen Anforderungen des Verteilnetzbetreibers, Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach. Diese sind auf unserer Website unter www.kreuznacherstadtwerke.de veröffentlicht.

9. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab dem **01.01.2025** in Kraft.